

## Entschuldigungsverfahren Kursstufe 1 und Kursstufe 2

Liebe Schülerinnen und Schüler der Kursstufe,

in zunehmendem Maße übernehmen Sie für Ihre Entschuldigungen und Urlaubsgesuche selber Verantwortung. Was dabei zu beachten ist, haben wir auf diesem Merkblatt zusammengefasst. Bitte beachten Sie, dass Ihre Entschuldigungen rechtsverbindlich sind. Schon aus diesem Grund sind wir auf zuverlässige Aussagen von Ihrer Seite angewiesen. Diese Zuverlässigkeit ist aber auch für den vertrauensvollen Umgang miteinander eine unerlässliche Voraussetzung.

**Unsere Bitte: Machen Sie vom Entschuldigungsverfahren in verantwortungsvoller Weise Gebrauch.**

### Entschuldigungsverfahren in der reformierten Oberstufe

1. Jeder Schüler – ob volljährig oder nicht – ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen (Schulbesuchsverordnung des Ministeriums für Kultus und Sport vom 21. März 1982). Im Fall von Krankheit oder bei anderen unvermeidbaren Verhinderungen ist demnach für jede versäumte Unterrichtsstunde unter Angabe der Verhinderungsgründe eine Entschuldigung vorzulegen.
2. Diese Entschuldigungen werden ausnahmslos in ein von der Schule zur Verfügung gestelltes Entschuldigungsheft geschrieben und volljährigen Schülern von diesen selbst, sonst von den Erziehungsberechtigten unterschrieben. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-)mündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher oder elektronischer Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen **drei Tagen** nachzureichen.  
**Beispiel 1:** Der Schüler fehlt am **Montag** zum ersten Mal. Spätestens am **Dienstag** muss eine schriftliche, elektronische oder (fern)mündliche Mitteilung vorliegen. Bei fernmündlicher oder elektronischer Entschuldigung muss die schriftliche Entschuldigung **spätestens am Freitag** bei der Schule eingehen.  
**Beispiel 2:** Der Schüler fehlt am **Donnerstag** zum ersten Mal. **Spätestens am Freitag** muss eine schriftliche, elektronische oder (fern)mündliche Entschuldigung vorliegen. Bei fernmündlicher oder elektronischer Entschuldigung muss spätestens am **Dienstag** die schriftliche Entschuldigung bei der Schule eingehen.
3. Ins Entschuldigungsheft sind **alle versäumten Unterrichtsstunden** einzeln einzutragen. Diese Eintragungen müssen innerhalb von 3 Tagen den Fachlehrern zur Unterschrift vorgelegt werden, sobald eine Unterrichtsteilnahme möglich ist. Jede volle Seite des Entschuldigungshefts ist vom Tutor abzuzeichnen. Bei längeren Fehlzeiten (z.B. 14 Tage), reicht es aus, wenn jede/r Fachlehrer/in **ein Mal** aufgeführt wird.  
Um dem Tutor und den Fachlehrern den Überblick zu erleichtern, trägt jeder Schüler zu Beginn des Schulhalbjahres seinen Stundenplan auf der ersten Seite des Entschuldigungshefts ein. Volle Hefte verbleiben beim Tutor.
4. Erweist es sich als notwendig, dass ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig den Unterricht verlässt, meldet er sich beim Fachlehrer ab (FL der laufenden oder nächsten Stunde). Danach meldet er sich auf dem Sekretariat ab, indem er sich in das dort ausliegende Buch einträgt. Minderjährige Schüler benötigen zusätzlich einen Laufzettel, den sie an den Fachlehrer zurückgeben bei dem sie sich zuvor abgemeldet haben.  
Falls er an diesem Tag eine Klausur versäumen würde, muss er zusätzlich den entsprechenden Fachlehrer informieren.
5. Versäumter Unterrichtsstoff muss vom Schüler selbstständig nachgearbeitet werden. Bei Fehlen in Einzelstunden hat der Schüler in der Regel den Stoff schriftlich nachzuarbeiten, ebenso die in den versäumten Stunden gestellten Hausaufgaben.
6. Wer infolge Krankheit eine Klausur nicht mitschreiben konnte, setzt sich, sobald er wieder am Unterricht teilnehmen kann, mit dem zuständigen Fachlehrer in Verbindung, um Termin und Form eines Leistungsnachweises zu besprechen.
7. Beurlaubungen sind mindestens 3 Tage vor dem vorgesehenen Beurlaubungszeitraum schriftlich beim Schulleiter oder – sofern die Beurlaubung eine Dauer von 2 Tagen nicht übersteigt – beim Tutor zu beantragen. Dies gilt auch bei **Führerscheinprüfungen** und **Musterungsterminen**. An Klausurtagen wird in der Regel keine Beurlaubung ausgesprochen.  
Bei Urlaubsgesuchen ist stets das Entschuldigungsbuch vorzulegen. Sofern eine Beurlaubung ausgesprochen wird, wird vom Tutor bzw. vom Rektorat der Beurlaubungszeitraum im Entschuldigungsheft eingetragen.
8. Wird eine Abwesenheit vom Unterricht erst **nach Ablauf** dieser Frist entschuldigt, gilt dies als unentschuldigtes Fehlen. Notenverordnung §8 (5): „Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen oder versäumt er unentschuldig die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt“

Dies gilt auch für die Bewertung der mündlichen Leistungen während der Dauer des unentschuldigtem Fehlens.